

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bverfg-uebergangsvorschriften-zum-wechsel-vom-anrechnungs--zum-halbeinkuenfteverfahren-verfassungswidrig.html>

 24.03.2010

Unternehmensteuer

BVerfG: Übergangsvorschriften zum Wechsel vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren verfassungswidrig

Sachverhalt

Bei einer AG führte die Umgliederung der im Rahmen des Anrechnungsverfahrens unterschiedlich mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträge des Eigenkapitals nach § 36 Abs. 3 und 4 KStG in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes vom 23.10.2000 zu einem Verlust an Körperschaftsteuerminderungspotenzial. Da die dagegen von der AG erhobene Klage mit der Begründung, dass der Verlust an Körperschaftsteuerminderungspotenzial durch entsprechende Steuergestaltungen hätte vermieden werden können, in allen Instanzen erfolglos blieb, legte diese Verfassungsbeschwerde ein

Entscheidung

Das BVerfG sieht die für die Umgliederung einschlägige Vorschrift des § 36 Abs. 3 und 4 KStG in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes vom 23.10.2000 als nicht mit dem Gleichheitssatz vereinbar an. Es fehle an einem sachlichen Grund, der die bei dem Wechsel vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren ungleiche Körperschaftsteuerbelastung zwischen den Kapitalgesellschaften rechtfertigt, deren Körperschaftsteuerminderungspotenzial durch die Umgliederung grundsätzlich erhalten blieb und jenen, die ausschließlich aufgrund der technischen Ausgestaltung der Umgliederung Verluste an Körperschaftsteuerminderungspotenzial erlitten. Dem Gesetzgeber wird daher aufgegeben, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2011 für die noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Neuregelung zu treffen, die den Erhalt des im Zeitpunkt des Systemwechsels vorhandenen und realisierbaren Körperschaftsteuerminderungspotenzials entsprechend des Gleichheitsgrundsatzes sicherzustellen hat.

Fundstelle

[BVerfG](#), Beschluss vom 17.11.2009, 1 BvR 2192/05 (Verfassungsbeschwerde u.a. gegen BFH-Urteil vom 31.05.2005, I R 107/04, DStR 2005, S. 1686).

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.